

festgelegt werden, und vertragliche Regelungen mit den einzelnen Privatbetrieben zu treffen, würde die Notwendigkeit einheitlicher Regelungen außer acht lassen.

3. Diese Funktion wurde für die privaten Betriebe den **Industrie- und Handelskam-** 18 **ern** übertragen. Diese bestanden schon vor 1949 in den Ländern der SBZ. Im Jahre 1953 war eine einheitliche Industrie- und Handelskammer für die DDR errichtet worden¹⁹. Seit 1958 bestehen die Industrie- und Handelskammern in den Bezirken²⁰.

Ihnen gehörten zunächst alle in der privaten Wirtschaft selbständig gewerblich tätigen Bürger und juristische Personen und Personenvereinigungen an, ausgenommen in staatliche Verwaltung genommene, im Eigentum von Ausländern stehende Betriebe sowie Treuhandbetriebe. Niemals gehörten ihnen die halbstaatlichen Betriebe, die industriellen Kleinbetriebe, die Handwerker, deren Einkaufs- und Liefergenossenschaften und die Betriebe der pflanzlichen und tierischen Produktion an. Nach der Verstaatlichung der Privatbetriebe im Frühjahr 1972 gehören ihnen im wesentlichen nur noch Einzelhändler und Kommissionshändler an.

Die Industrie- und Handelskammern sind die Partner der Gewerkschaften beim Abschluß der Tarifverträge für die private Wirtschaft (s. Rz. 6 zu Art. 45). Indessen sind sie keine Selbstverwaltungsorgane, sondern staatliche Organe. Sie werden von einem Direktor und im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Diese werden von dem Rat des Bezirkes berufen und abberufen, dem die jeweilige Industrie- und Handelskammer untersteht. Bei ihnen werden Beiräte gebildet, die sich paritätisch aus fünf Betriebsinhabern, die vom Direktor berufen werden, fünf vom Rat des Bezirks benannten Vertretern sowie fünf vom Bezirksvorstand des FDGB benannten Vertretern der Gewerkschaften zusammensetzen. Der Beirat ist ein Konsultativorgan.

IV. Die kleinen Handwerks- und anderen Gewerbebetriebe

Literatur:

Maria Hamdcke-Hoppe, Neue Statuten für die Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Handwerkskammern der Bezirke, Deutschland Archiv 1973, S. 836; *des.*, Handwerkspolitik der SED 1976 - ökonomische und ideologische Aspekte der Förderungsmaßnahmen, Nr. 9/1976 der FS-Analysen, herausgegeben von der Forschungsstelle für gesamtdeutsche wirtschaftliche und soziale Fragen, Berlin - *Peter Knoblich*, Die Ordnung des Handwerks in beiden deutschen Staaten, Dissertation, Würzburg, 1976 - *Karl C. Thalheim/Maria Hamdcke-Hoppe*, Das Handwerk in Ost-Berlin und der DDR, Beilage zum Jahresbericht der Handwerkskammer Berlin, seit 1963 passim.

1. Das **Handwerk** nahm stets trotz seiner Einpassung in die sozialistische Planwirtschaft eine **Sonderstellung** ein. Wegen seiner Bedeutung für Reparaturen und Dienstleistungen wurde es zumeist schonender behandelt als die übrigen Privatbetriebe. Im Jahre 1950 wurde ein Gesetz zur Förderung des Handwerks erlassen²¹, das im Jahre 1958 er-

19 Verordnung über die Errichtung der Industrie- und Handelskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. 8. 1953 (GBl. S. 917).

20 Verordnung über die Industrie- und Handelskammern der Bezirke vom 22. 9. 1958 (GBl. I S. 688).

21 GBl. S. 827.